

Geldspenden über 100,00 € ab 18.02.06

Haushaltsstelle	Spenden-Empfänger	Spender	Spenden-zweck	Spenden-betrag	Spenden-datum
1.1300.177000.3	Spenden Feuerschutz	Boehringer Ingelheim, BC	Spende Feuerwehr	500,00 €	24.05.06
		Firma Weber, BC	Übernahme Werbekosten	3.135,48 €	30.06.06
		A. Handtmann Holding KG	Spende Feuerwehr	200,00 €	15.12.06
		Dr. Hans Liebherr Stiftung	Spende Feuerwehr	750,00 €	19.12.06
		Kreissparkasse Biberach	Spende Feuerwehr	250,00 €	28.12.06
		Boehringer Ingelheim, BC	Spende Feuerwehr	500,00 €	05.01.07
1.2110.177000.3	Spenden Braith-Grundschule	Schuster Mirjam, Gymnasiumstr. 2, BC	Spende Mozart	150,00 €	15.11.06
1.2112.177000.0	Spenden Mittelberg-Grundschule	Gerster Jens, Schönblick 26, 88441 Mittelbiberach-Reute	Spende Mittelberg Grundschule	1.000,00 €	05.12.06
1.2130.177000.8	Spenden Mali-Hauptschule	Liebherr Stiftung, BC	Schullandheim Kl. 6b	500,00 €	05.10.06
		Liebherr Stiftung, BC	Schullandheim Kl. 8	1.200,00 €	10.11.06
		Boehringer Ingelheim	Schullandheim Kl. 8	300,00 €	04.12.06

Haushaltsstelle	Spenden-Empfänger	Spender	Spenden-zweck	Spenden-betrag	Spenden-datum
		Hofer-Engelhardt Gudrun u. Engelhardt Karl-Heinz, Hirschbergstr. 14, BC	Schullandheim Kl. 8	150,00 €	04.01.07
1.3210.177000.5	Spenden Braith-Mali Museum	Förderverein Pestalozzi-Gymnasium	Kindermuseumsführer „Mumba“	2.500,00 €	08.05.06
		Vollmer-Werke, Ehinger Straße 34, BC	Museum, BC	1.000,00 €	10.05.06
		Gesellschaft für Heimatpflege, BC	Sonderausstellung Christian Mali	8.000,00 €	23.05.06
		Förderverein Biberacher Museum	Katalog, Christian Mali	3.500,00 €	26.09.06
1.3330.177000.6	Spenden Bruno-Frey-Musikschule	IHK Ulm	Violoncello	140,00 €	03.05.06
		Konzertbesucher der Bruno-Frey-Musikschule	Spendensammlung Mozartnacht Anschaffung Instrument	668,87 €	13.05.06
		Bruno-Frey-Stiftung	Unterricht Frühförderung	720,00 €	06.06.06
		Stiftung zur Förderung der Nordoff/ Robbins Musiktherapie	Unterricht Frühförderung	640,00 €	01.06.06

Haushaltsstelle	Spenden-Empfänger	Spender	Spenden-zweck	Spenden-betrag	Spenden-datum
		Vollmer, Sieglinde, BC	Spende B-Tuba	2.660,00 €	08.11.06
1.3420.177000.5	Spenden Heimspflege	Volksbank Biberach	Spende Rathauseinweihung	250,00 €	08.11.06
1.4647.177000.5	Spenden Kindergarten Mettenberg	Boehringer Ingelheim, BC	Spende für Zahlenschule	200,00 €	05.09.06

Geldspenden bis 100,00 €
ab 18.02.06

Haushaltsstelle	Spenden-Empfänger	Spender	Spenden-zweck	Spenden-betrag	Spenden-datum
1.1300.177000.3	Spenden Feuerschutz	Deutsche Bank, BC	Spende Feuerwehr	100,00 €	24.02.06
		Metzgerei Schmalzing	Spende Feuerwehr	100,00 €	15.12.06
		Jordan Apotheke Biberach	Spende Feuerwehr	50,00 €	15.12.06
		Autohaus Kundrath KG	Spende Feuerwehr	100,00 €	15.12.06
		Prestle GmbH & Co. KG	Spende Feuerwehr	50,00 €	19.12.06
		E.WA Riss GmbH & Co. KG	Spende Feuerwehr	100,00 €	19.12.06
		Neudeck GmbH & Co. KG	Spende Feuerwehr	100,00 €	19.12.06
		Volksbank Biberach EG	Spende Feuerwehr	100,00 €	19.12.06
		Fenster Reich GmbH & Co. KG	Spende Feuerwehr	100,00 €	19.12.06
		Billwiller Handels GmbH	Spende Feuerwehr	100,00 €	19.12.06
		Mühlschlegel zur Angermühle	Spende Feuerwehr	30,00 €	27.12.06
		Herzog, Werner, Fahrschule	Spende Feuerwehr	50,00 €	11.01.07

Haushaltsstelle	Spenden-Empfänger	Spender	Spenden-zweck	Spenden-betrag	Spenden-datum
1.2110.177000.3	Spenden Braith-Grundschule	Modehaus, Keller-Warth GmbH	Spende Mozart	50,00 €	22.11.06
		Hergenroether, Dr. Walter und Verena, Rudolfsgnadweg 5, BC	Spende Braith-Grundschule	50,00 €	27.11.06
1.3330.177000.6	Spenden Bruno-Frey-Musikschule	Eisinger Gustav, BC	Anschaffung Instrument	50,00 €	15.03.06

Sachspenden ab 18.02.06

Haushaltsstelle	Spenden-Empfänger	Spender	Spenden-zweck	Spenden-betrag	Spenden-datum
	Kulturamt städt. Archive	Ottenbacher, Viia	Zeitungsartikel Partnerschaft Telawi	1,00 €	20.03.06
		Bieg, Inge, Alpenstr. 19 BC	Fotos u. Schriftstücke Sportplatz Lindele	10,00 €	06.03.06
		Dr. Kurt Diemer, Adenauerallee 20, BC	Foto Innenansicht Filmtheater	2,00 €	29.03.06
		Adler, Reinhold	Toncassetten Interviews Geschichts AG Dollinger RS	5,00 €	19.04.06
		Betzler-Hawlitscheck, Sabine, Weißhauptstraße 73, BC	Broschüre mit Stempel der Fa. Max Graf, Dose Marktapotheke, Volkslexikon Schwäbische Zeitung	15,00 €	19.04.06
		Münch, Ursula Gartenstraße 26, BC	2 Fotos Fußballmannschaften	2,00 €	26.04.06
		Betzler-Hawlitscheck, Sabine, Weißhaupt-straße 73, BC	Wurstmarken Schefold	3,00 €	22.07.06

Haushaltsstelle	Spenden-Empfänger	Spender	Spenden-zweck	Spenden-betrag	Spenden-datum
	Kulturamt städt. Archive	Sikora-Schoeck, Marianne, Ritter-von-Essendorfstr. 3, BC	Gastbücher, Fotos	30,00 €	31.08.06
		Müller, Dieter, Hermann-Volz- Str. 3, BC	Tonbandgerät	5,00 €	05.09.06
		Herzog, Otto, Mozartweg 7, 88361 Altshausen	Vortragsmanuskript mit Beilage	3,00 €	14.09.06
		Walter, Margret, Scheffelstr. 70, BC	Unterlagen von Familie Löhle	30,00 €	28.09.06

Schreiben des Rechnungsprüfungsamts zur Neuregelung des Spendenrechts

Mit Wirkung vom 18. Februar 2006 wurde § 78 GemO folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind, und übersenden ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.“

Die neue Rechtslage sieht zwei wesentliche Änderungen vor:

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Oberbürgermeister sowie den Beigeordneten (in Biberach Dez. I, II oder III).

- Über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung entscheidet allein der Gemeinderat/Verwaltungsausschuss.

Unterschieden wird zwischen:

- Rabatten und Nachlässen (z. B. bei Rechnungen), die über den Skontoabzug hinausgehen. Da diese im allgemeinen Geschäftsverkehr üblich sind, fallen sie nicht unter den § 78 Abs. 4 GemO.

Sponsoring: Unterstützung von Institutionen, Personen oder Veranstaltungen mit finanziellen Mitteln oder Sach- und Dienstleistungen durch Unternehmen, die im Gegenzug hierfür eine Gegenleistung erhalten. Hierfür sind schriftliche Sponsoringverträge abzuschließen. Es muss insbesondere darauf geachtet werden, dass das Austauschverhältnis zwischen Spender und Nehmer ausgewogen ist. Auf Sponsoring muss § 78 Abs. 4 GemO nicht angewendet werden. Ein Muster eines Sponsoringvertrages mit den Minimalinhalten liegt als Anlage 2 bei.

- Spenden: Eine freiwillige Leistung ohne Gegenleistung, für die aber in der Regel eine gewisse Zweckbindung vorgegeben ist. Auf Spenden findet § 78 Abs. 4 GemO in vollem Umfang Anwendung.

Zur Umsetzung des neuen Rechts für den Bereich der Spenden gelten daher nachfolgende Verfahrensrichtlinien:

Geltungsbereich, Verantwortlichkeiten

§ 78 Abs. 4 GemO gilt für alle Sach- und Geldspenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen. Nicht erfasst sind bestimmte Zahlungen ohne Gegenleistung wie z. B. Förderzuschüsse des Bundes oder des Landes und Schadenersatzleistungen sowie Erbschaften und Vermächtnisse.

Zu den von der Vorschrift erfassten Spenden zählen auch solche, die über die Stadt Biberach an einen Dritten gelangen sollen, beispielsweise an einen gemeinnützigen Verein oder eine gemeinnützige Einrichtung oder von dort kommen.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sind die Ämter und Eigenbetriebe verantwortlich. Sie haben die Meldungen über Spendenangebote gemäß des Vordrucks in Anlage 1 abzugeben. Die Stadtkämmerei übernimmt dann die Berichts- und Vorlagepflicht, entsprechend der Meldungen der Ämter und Eigenbetriebe, gegenüber dem Regierungspräsidium und dem Gemeinderat/Verwaltungsausschuss.

Einwerbung von Spenden und Schenkungen

Einwerbung

Förmliche Schreiben oder sonstige Veröffentlichungen, mit denen die Stadt Biberach Dritte um Spenden bittet, dürfen nur noch vom Oberbürgermeister oder dem zuständigen Beigeordneten (EBM oder BM) unterzeichnet werden.

Die Ämter und Eigenbetriebe können im Übrigen nur noch im Rahmen einer entsprechenden Initiative des Oberbürgermeisters/der Beigeordneten und nach deren Vorgaben bei der Einwerbung von Spenden ausführend tätig werden.

Entgegennahme des Angebots einer Spende

Auch hierfür sind ausschließlich der Oberbürgermeister und Beigeordneten zuständig. Soweit sonstigen städtischen Bediensteten ein Angebot einer Spende an die Stadt unterbreitet wird, ist dies unverzüglich dem/der zuständigen Dezernenten anzuzeigen (siehe hierzu Vordruck in Anlage 1). Nach dessen Unterzeichnung wird das Angebot an das Kämmereiamt weitergeleitet. Über die Annahme von Spenden entscheidet der Gemeinderat/Verwaltungsausschuss. Die entsprechende Vorlage wird vom Kämmereiamt erstellt. In einer Vorlage kann über unbegrenzt viele Spenden gleichzeitig entschieden werden.

Die Vorlagen werden immer zu der Sitzung, in der auch der Quartalsbericht der Kämmerei erfolgt, erstellt. Da die Annahme der Spenden und damit auch die Ausstellung einer Spendenbescheinigung erst nach dem Beschluss des Gemeinderates/Verwaltungsausschusses hierüber erfolgen kann, sollte das jeweils zuständige Amt darauf achten, dass dem Spender unmittelbar nach Eingang der Spende ein entsprechendes Schreiben zugeht (siehe Anlage 3).

In den Beschlussvorlagen sollen zur Vermeidung des „bösen Anscheins“ auch anderweitige Geschäftsbeziehungen zwischen der Stadt Biberach und dem Spender aufgezeigt werden. Bei Spenden bis 5.000 EUR ist dies nur erforderlich, soweit im Einzelfall besondere Gründe hierfür vorliegen.

Über die Annahme einer Spende ist grundsätzlich öffentlich zu beraten und zu entscheiden. Hat ein Spender aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten, erfolgt die Vorbereitung für die Annahme dieser Spende durch den Gemeinderat/Verwaltungsausschuss in Einzelabstimmung mit der Kämmerei.

Da bis zur Beschlussfassung die Spende nur unter Vorbehalt angenommen ist, haben die Ämter und Eigenbetriebe dafür Sorge zu tragen, dass Spenden über 5.000 EUR bis zur endgültigen Beschlussfassung nicht verbraucht oder verwendet werden.

Spendenbescheinigungen dürfen erst nach der Beschlussfassung über die Annahme ausgestellt werden. Hierfür ist ausschließlich das Kämmereiamt zuständig.

Berichterstattungen

Die Stadt Biberach hat jährlich einen Bericht zu erstellen, in welchem die Spender, die Spendenhöhe und die Spendenzwecke anzugeben sind, und diesen Bericht der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden (es bedarf keiner Genehmigung)

Übergangsregelung

Für Spenden, die seit dem 18. Februar 2006 entgegengenommen wurden, ist dieses Verfahren unverzüglich nachzuholen. Damit diese bisher eingegangenen Spendenangebote im Gemeinderat behandelt werden können muss der Vordruck entsprechend Anlage 1 (Entgegennahme des Angebot eine Spende, Schenkung oder ähnlicher Zuwendung) bis spätestens 15. Oktober 2006 bei der Kämmerei vorliegen. Eine Fehlanzeige ist erforderlich.

Biberach, den 18. August 2006

gez.

Fettback

Oberbürgermeister

Anlagen

Muster für die Anzeige der Entgegennahmen des Angebots einer Zuwendung

Muster Sponsoringvertrag

Muster Zwischenbescheid an Spender